



Nr. 340	Nr. 340 31.05.2011		17. Jahrgang
Nummer			Seite
36/2011	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) für ein 72-stündiges Verbringungsverbot ("Stand-Still") zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza (Geflügel-Grippe)	1839
37/2011	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rheda-Wiedenbrück	1843
38/2011	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rietberg	1849

36/2011 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverfügung

(Allgemeinverfügung)

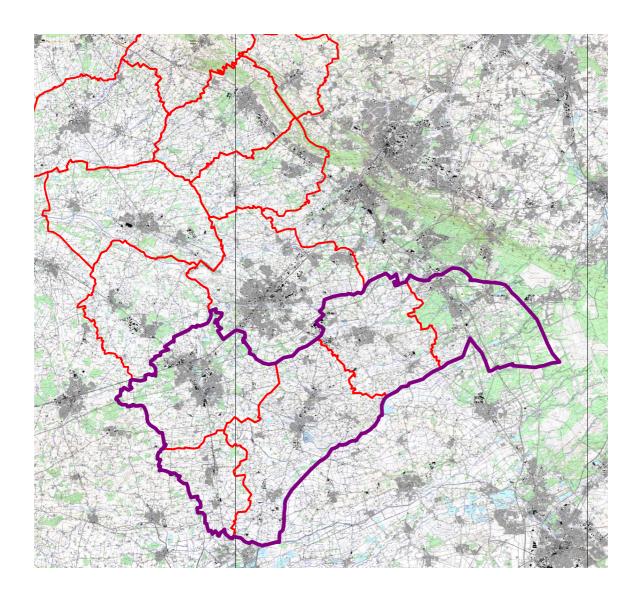
für ein 72-stündiges Verbringungsverbot ("Stand- Still") zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza (Geflügel-Grippe)

Aufgrund der §§ 79 Abs. 4 und 20 Abs. 1 Nr'n 2 und 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 65 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh, ist am 27.05.2011 die niedrigpathogene aviäre Influenza (LPAI) des Subtypes H7 amtlich festgestellt worden. Bis heute haben sich weitere Hinweise auf die Ausweitung der Geflügel-Grippe im Kreis Gütersloh ergeben. So ist in einem weiteren Bestand in der Stadt Rheda-Wiedenbrück und 3 weiteren Beständen in Rietberg die niedrigpathogene aviäre Influenza (LPAI) des Subtypes H7 amtlich festgestellt worden.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, nochmals ein Verbringungsverbot für weitere 72 Stunden zu verfügen.

1.) Es wird deshalb für das gesamte Gebiet der Gemeinde Langenberg, der Stadt Rheda- Wiedenbrück, der Stadt Rietberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Stadt Verl das Verbringen von Geflügel untersagt. Das Gebiet ist auf nachstehender Karte gekennzeichnet.

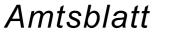


Innerhalb dieses Gebietes sind sämtliche Beförderungen von Geflügel im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) in der Zeit vom 01.06.2011 / 0:00 Uhr bis 03.06.2011 / 24:00 Uhr (für insgesamt 72 Stunden) verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Verbringungen von

- Eintagsküken,
- Schlachtgeflügel zur unmittelbaren Schlachtung,
- gehaltenen Vögeln im Durchgangsverkehr auf Bundesautobahnen und anderen Straßen des Fernverkehrs sowie im Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr.

Des weiteren kann im Einzelfall auf gesonderten Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Verbringung von Junggeflügel im Inland in einen Bestand (Tierhaltungen ausgenommen Händlerställe) erteilt werden, soweit sichergestellt ist, dass



- eine schriftliche Einverständniserklärung der für den Bestimmungsbestand zuständigen Überwachungsbehörde vorliegt,
- der Bestimmungsbestand amtlich überwacht wird,
- das Geflügel mindestens 21 Tage in diesem Bestand verbleibt,
- dort kein anderes Geflügel gehalten wird,
- ein negatives (nichtamtliches) virologisches Untersuchungsergebnis aus jeweils 20 Tracheal- und Kloakentupferproben vorliegt.

Hinweis: Wer in dem Gebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten. Insoweit wurde mit gesonderter Allgemeinverfügung vom heutigen Tag für das hier eingerichtete Gebiet die für den Kreis Gütersloh generell erteilte Ausnahme von der Aufstallungsverpflichtung nach der Geflügelpest-Verordnung vom 30.01.2009 widerrufen.

- 2.) Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1 angeordnet.
- 3.) Von einer Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Landes Nordrhein- Westfalen abgesehen.
- 4.) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen VwVfG NRW- vom 21.12.1976 GV NRW S.438/ SGV NRW 2010).

Die Allgemeinverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW). Dies gilt auch für den Fall, dass aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, z.B. bei einer Änderung der Seuchenlage, dies erforderlich wird.

5.) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung liegt niedrigpathogene aviäre Influenza vor, wenn durch virologische Untersuchung aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von weniger als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern oder aviäres Influenza-A-Virus, das nicht für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, (niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

Durch Untersuchungen des Friedrich-Loeffler-Instituts – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit – in 17493 Greifswald, Insel Riems, vom 27. und 30.05.2011 wurde das niedrigpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtypes H7 bei gehaltenem Geflügel in den Städten Rietberg und Rheda-Wiedenbrück nachgewiesen.

Bis heute ist in insgesamt 5 Beständen im Kreis Gütersloh die niedrigpathogene aviäre Influenza (LPAI) des Subtypes H7 amtlich festgestellt worden.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich durch weitere Verdachtsfälle im Kreis Gütersloh und im Kreis Paderborn ein größeres Ausbruchsgeschehen ab.

Aufgrund der derzeit weiterhin noch unübersichtlichen Seuchenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza in weitere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.



Bei der niedrigpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Bekämpfung dieser Viruserkrankung kann nur durch Bestandstötungen, Sperrmaßnahmen und erhebliche Einschränkung des Tierverkehrs erfolgen. Zudem besteht die Gefahr, dass das niedrigpathogene Virus zu einem hochpathogenen aviären Influenzavirus mutiert.

Durch die zu Nr. 1 angeordnete Maßnahme soll erreicht werden, dass eine weitere mögliche Verschleppung des Erregers über Tierkontakte (insbesondere des Handels) möglichst verhindert wird und während dessen mögliche weitere vorhandene Seuchenherde erkannt werden können.

Dabei muss aufgrund der hohen Arbeitsteiligkeit und weitläufigen wirtschaftlichen Verbindungen in der Geflügelproduktion eine möglichst weiträumige Wirkung der Maßnahmen erreicht werden.

So werden im Kreis Gütersloh für die dortigen um den Ausbruchsbestand gelegenen Gemeinden gleichlautende Maßnahmen ergriffen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da durch sie die Anzahl der Kontakte und damit die Gefahr der Verschleppung unmittelbar minimiert und die notwendige Zeit gewonnen wird, mögliche weitere Seuchenherde zu erkennen.

Bezüglich des Verbringens von Eintagsküken und Schlachtgeflügel wird hier zur Zeit ein Verbringungsverbot nicht für erforderlich gehalten, da die Gefahr der Seuchenverschleppung hierbei geringer eingeschätzt wird.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. In Anbetracht der mit einer möglichen Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie immensen wirtschaftlichen Schäden der Geflügelwirtschaft muss das Interesse der von der Überwachungszone betroffenen Tierhalter an einer möglichst unbeschränkten Verfügungsmöglichkeit über ihre Tiere zurück stehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu verhindern ist. Zudem besteht die Gefahr, dass das Virus zu einem hochpathogenen Virus mutiert.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer erhobenen Klage.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich die angeordneten Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der aviären Influenza begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden allen Haltern von empfänglichen Tierarten immense wirtschaftliche Schäden entstehen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
 oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.
- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO – vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).
- Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Wer Geflügel hält, hat dem Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, diese Haltung zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrs-Verordnung gem. § 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuzeigen (per Fax oder Post) und mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Tierhalter, auch bei Klein- und Kleinsthaltungen, auch bei reiner Hobbyhaltung, insb. aber Geflügelhalter, zudem in dem jetzt festgelegten Gebiet, die nicht im Besitz einer solchen Registrierung sind, werden dringend aufgefordert, dieser Meldepflicht nunmehr unverzüglich nachzukommen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn nur eins der obigen Tiere, egal zu welcher Nutzung, gehalten wird.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Gütersloh, 31.05.2011

Kreis Gütersloh als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Tierseuchengesetz (TierSG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr(Viehverkehrs-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung



37/2011 Kreis Gütersloh

<u>Tierseuchenverfügung</u>

(Allgemeinverfügung)

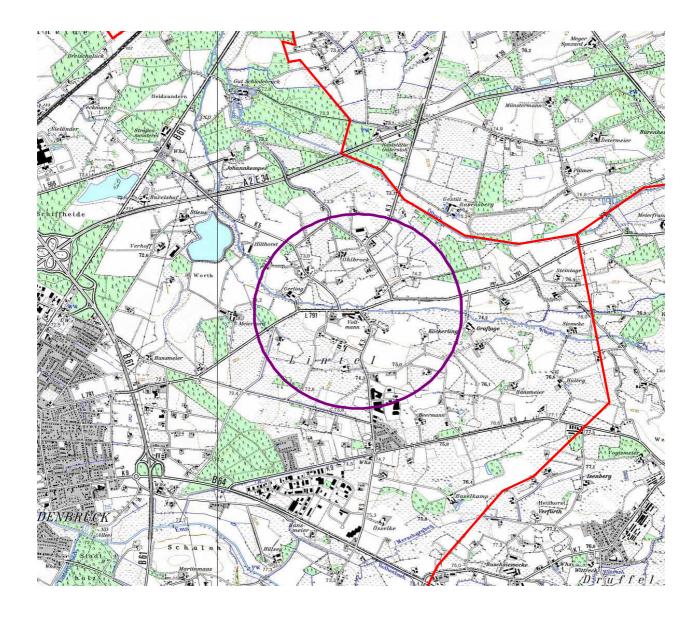
zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Aufgrund des § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz in Verbindung mit §§ 18, 21 und 48 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh, ist am 30.05.2011 die niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtypes H7 amtlich festgestellt worden.

1.) Es wird um den Seuchenbestand ein **Sperrgebiet** mit einem Radius von einem Kilometer festgelegt. Der Bereich des Sperrgebietes in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Ortsteil Lintel, ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich und befindet sich innerhalb des gezeichneten Kreises.





- 2.) Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1 angeordnet.
- 3.) Wer Geflügel hält bzw. halten will, hat dem Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, diese Haltung, zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrs-Verordnung, auch nach § 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuzeigen (per Fax oder Post) und mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

Diese gesetzlichen Regelungen gelten immer, insbesondere jetzt zur Seuchenbekämpfung für die Betriebe im Sperrgebiet, soweit der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh diese Daten noch nicht vorliegen.

4.) Auf eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Landes Nordrhein-Westfalen verzichtet.



5.) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen - VwVfG.NRW- vom 21.12.1976 - GV NRW S.438/ SGV NRW 2010).

Die Allgemeinverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.NRW). Dies gilt auch für den Fall, dass aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, z.B. bei einer Änderung der Seuchenlage, dies erforderlich wird.

6.) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Gemäß §1 Abs. 1 Nr.3 Geflügelpest-Verordnung liegt niedrigpathogene aviäre Influenza vor, wenn durch virologische Untersuchung aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von weniger als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern oder aviäres Influenza-A-Virus, das nicht für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, (niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

Durch Untersuchungen des Friedrich-Loeffler-Instituts – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit – in 17493 Greifswald, Insel Riems, vom 30.05.2011 wurde das niedrigpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtypes H7 bei gehaltenem Geflügel in der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachgewiesen.

Ist niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 oder H7 amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Bestand mit einem Radius vom mindestens einem Kilometer als Sperrgebiet fest. Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie Schlachtstätten und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu berücksichtigen.

Bei der niedrigpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat.

Auch für dieses Sperrgebiet wurde mit Allgemeinverfügung vom 28.05.2011 die Ausnahme von der Aufstallverpflichtung widerrufen, so dass jegliches Geflügel wieder in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten ist. Dies gilt bis auf weiteres, insbesondere auch noch nach Aufhebung dieses Sperrgebietes.

Derjenige, der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will oder hält, hat nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrs-Verordnung dies bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dieser Verpflichtung bereits nachgekommen ist, somit eine aktuelle 7-stellige Tierseuchenkassen-Nummer und eine 15-stellige Registrier-Nummer für seine Tierhaltung besitzt, ist beim Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, ordnungsgemäß gemeldet.

Tierhalter, auch bei Klein- und Kleinsthaltungen, auch bei reiner Hobbyhaltung, insb. aber Geflügelhalter, zudem in dem jetzt festgelegten Sperrgebiet, die nicht im Besitz einer solchen Registrierung sind, werden dringend aufgefordert, dieser Meldepflicht nunmehr unverzüglich nachzukommen.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn nur eins der obigen Tiere, egal zu welcher Nutzung, gehalten wird.



Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu verhindern ist. Zudem besteht die Gefahr, dass das Virus zu einem hochpathogenen Virus mutiert.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klage zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer erhobenen Klage.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
 - oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.
- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).
- Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise über Verhaltensmaßnahmen im festgelegten Sperrgebiet:

Gem. § 48 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung gilt für das Sperrgebiet folgendes:

- 1. gehaltene Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung dürfen nicht verbracht werden;
- 2. tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen;
- 3. der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden;
- 4. Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts, abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen:
- 5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren;
- 6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;



- 7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten;
- 8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Nach § 49 Geflügelpest-Verordnung können Ausnahmen von § 48 Abs. 4 Ziffer 1 und 7 Geflügelpest-Verordnung erteilt werden.

Darüber hinaus hat, wer im Sperrgebiet Geflügel hält, das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Insoweit wurde u. a. für das obige Sperrgebiet die für den Kreis Gütersloh generell erteilte Ausnahme von der Aufstallungsverpflichtung nach der Geflügelpest-Verordnung bereits mit Allgemeinverfügung vom 28.05.2011 widerrufen.

Weitere Hinweise:

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig- tausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Gütersloh. 31.05.2011

Kreis Gütersloh als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat

Fundstellen:

- Tierseuchengesetz (TierSG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr(Viehverkehrs-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung



38/2011 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverfügung

(Allgemeinverfügung)

zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rietberg

Aufgrund des § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz in Verbindung mit §§ 18, 21 und 48 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Rietberg, Ortsteil Westerwiehe im Kreis Gütersloh, ist am 30.05.2011 in 3 weiteren Beständen die niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtypes H7 (Geflügel-Grippe) amtlich festgestellt worden.

1.) Es wird um die Seuchenbestände ein **Sperrgebiet** festgelegt. Das Sperrgebiet ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich ist und befindet sich innerhalb nachstehender Grenzen:

Norden: Torfweg, Westerwieher Straße (L 836), Zum Sporkfeld, Hedafeld, Zum

Sporkfeld, Westerwieher Straße (L 836) bis zur Kreisgrenze der Kreise

Paderborn / Gütersloh

Osten: entlang der Kreisgrenze der Kreis Paderborn / Gütersloh, Entenweg, Im Thüle

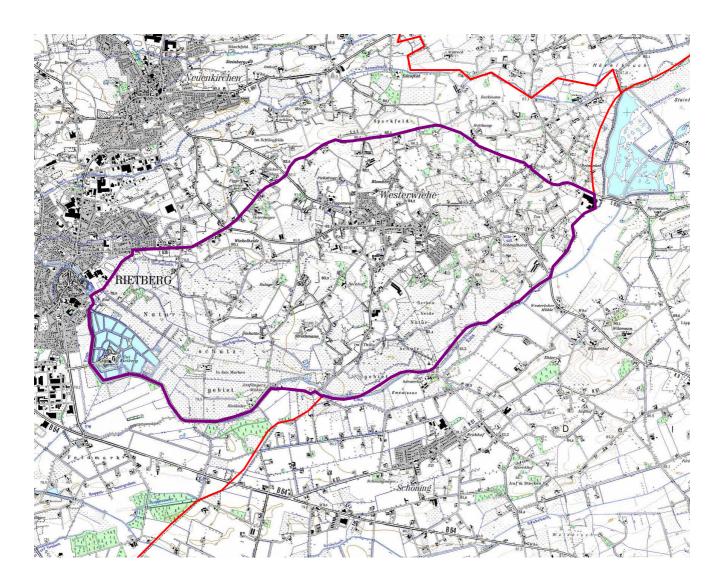
bis zur Ems

Süden: Entenweg, Im Thüle bis zur Ems, Verlauf der Ems

Westen: Verlauf der Ems entlang der Fischteiche in Rietberg, Torfweg, Westerwieher

Straße (L 836)





- 2.) Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1 angeordnet.
- 3.) Wer Geflügel hält bzw. halten will, hat dem Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, diese Haltung zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrs-Verordnung gem. § 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuzeigen –schriftlich per Fax oder Post) und mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz der Viehverkehrs- Verordnung gilt entsprechend.

(Hinweis: Diese gesetzliche Regelungen gelten immer, jetzt insbesondere zur Seuchenbekämpfung für die Betriebe im Sperrgebiet, soweit der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh diese Daten noch nicht vorliegen)

- 4.) Auf eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 des VwVfG NRW verzichtet.
- 5.) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen VwVfG.NRW- vom 21.12.1976 GV NRW S.438/ SGV NRW 2010).



Die Allgemeinverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.NRW). Dies gilt auch für den Fall, dass aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, z.B. bei einer Änderung der Seuchenlage, dies erforderlich wird.

6.) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Gemäß §1 Abs. 1 Nr.3 Geflügelpest-Verordnung liegt niedrigpathogene aviäre Influenza vor, wenn durch virologische Untersuchung aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von weniger als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern oder aviäres Influenza-A-Virus, das nicht für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, (niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

Durch Untersuchungen des Friedrich-Loeffler-Instituts – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit – in 17493 Greifswald, Insel Riems, vom 30.05.2011 wurde das niedrigpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtypes H7 bei gehaltenem Geflügel in 3 weiteren Beständen nachgewiesen.

Ist niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 oder H7 amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Bestand mit einem Radius vom mindestens einem Kilometer als Sperrgebiet fest. Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie Schlachtstätten und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu berücksichtigen.

Bei der niedrigpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Bekämpfung dieser Viruserkrankung kann nur durch Bestandstötungen, Sperrmaßnahmen und erhebliche Einschränkung des Tierverkehrs erfolgen. Zudem besteht die Gefahr, dass das niedrigpathogene Virus zu einem hochpathogenen Aviären Influenzavirus mutiert.

Aufgrund der besonderen Gebietslage in Rietberg, Ortsteil Westerwiehe und der derzeit bestehenden Seuchenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände, insb. in Westerwiehe verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Deshalb wurde das vorne näher beschriebene Sperrgebiet festgelegt.

Durch die zu Nr. 1 angeordnete Maßnahme soll erreicht werden, dass eine weitere mögliche Verschleppung des Erregers über Tierkontakte (insbesondere des Handels) möglichst verhindert wird und währenddessen mögliche weitere vorhandene Seuchenherde erkannt werden können. Dabei muss aufgrund der hohen Arbeitsteiligkeit und weitläufigen wirtschaftlichen Verbindungen in der Geflügelproduktion eine möglichst weiträumige Wirkung der Maßnahmen erreicht werden.

Auch für dieses Sperrgebiet wurde mit Allgemeinverfügung vom 28.05.2011 die Ausnahme von der Aufstallverpflichtung widerrufen, so dass jegliches Geflügel wieder in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten ist. Dies gilt bis auf weiteres, insbesondere auch noch nach Aufhebung dieses Sperrgebietes.

Derjenige, der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will oder hält, hat nach § 26 Abs. 1 der Viehver-



kehrs-Verordnung dies bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dieser Verpflichtung bereits nachgekommen ist, somit eine aktuelle 7-stellige Tierseuchenkassen-Nummer und eine 15-stellige Registrier-Nummer für seine Tierhaltung besitzt, ist beim Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, ordnungsgemäß gemeldet.

Tierhalter, auch bei Klein- und Kleinsthaltungen, auch bei reiner Hobbyhaltung, insb. aber Geflügelhalter, zudem in dem jetzt festgelegten Sperrgebiet, die nicht im Besitz einer solchen Registrierung sind, werden dringend aufgefordert, dieser Meldepflicht nunmehr unverzüglich nachzukommen.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn nur eins der obigen Tiere, egal zu welcher Nutzung, gehalten wird.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu verhindern ist. Zudem besteht die Gefahr, dass das Virus zu einem hochpathogenen Virus mutiert.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klage zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer erhobenen Klage.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
 - oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.
- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).
- Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.



Hinweise über Verhaltensmaßnahmen im festgelegten Sperrgebiet:

Gem. § 48 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung gilt für das Sperrgebiet folgendes:

- 1. gehaltene Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung dürfen nicht verbracht werden;
- 2. tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen;
- der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden;
- Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts, abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen;
- 5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren;
- 6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
- 7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten;
- 8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Nach § 49 Geflügelpest-Verordnung können Ausnahmen von § 48 Abs. 4 Ziffer 1 und 7 Geflügelpest-Verordnung erteilt werden.

Darüber hinaus hat, wer im Sperrgebiet Geflügel hält, das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Insoweit wurde u. a. für das obige Sperrgebiet die für den Kreis Gütersloh generell erteilte Ausnahme von der Aufstallungsverpflichtung nach der Geflügelpest-Verordnung bereits mit Allgemeinverfügung vom 28.05.2011 widerrufen.

Weitere Hinweise:

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig- tausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Gütersloh, 31.05.2011

Kreis Gütersloh als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Guterslor

Fundstellen:

- Tierseuchengesetz (TierSG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr(Viehverkehrs-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung